



(1)

## EU-Baumusterprüfbescheinigung

- (2) Geräte oder Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen - **Richtlinie 2014/34/EU**
- (3) EU-Baumusterprüfbescheinigungsnummer

**PTB 12 ATEX 4001 X**

**Ausgabe: 2**

- (4) Produkt: Deflagrationsvolumensicherung Typ Adapt-FS
- (5) Hersteller: ARMANO Messtechnik GmbH
- (6) Anschrift: Manometerstraße 5, 46487 Wesel-Ginderich, Deutschland
- (7) Die Bauart dieses Produkts sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage und den darin aufgeführten Unterlagen zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.
- (8) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, notifizierte Stelle Nr. 0102 gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014, bescheinigt, dass dieses Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Produkten zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie erfüllt.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem vertraulichen Prüfbericht PTB Ex 26-46001 festgehalten.

- (9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit **EN ISO 16852:2016, DIN EN ISO 16852:2017**
- (10) Falls das Zeichen „X“ hinter der Bescheinigungsnummer steht, wird auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung des Produkts in der Anlage zu dieser Bescheinigung hingewiesen.
- (11) Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf Konzeption und Prüfung des festgelegten Produkts gemäß Richtlinie 2014/34/EU. Weitere Anforderungen dieser Richtlinie gelten für die Herstellung und das Bereitstellen auf dem Markt. Diese Anforderungen werden nicht durch diese Bescheinigung abgedeckt.
- (12) Die Kennzeichnung des Schutzsystems muss die folgenden Angaben enthalten:

 **II G IIC**

Konformitätsbewertungsstelle, Sektor Explosionsschutz  
Im Auftrag

Braunschweig, 3. Februar 2026

Dr.-Ing. M. Beyer  
Direktor und Professor

(13)

## A n l a g e

(14) **EU-Baumusterprüfungsberechtigung PTB 12 ATEX 4001 X, Ausgabe: 2**

(15) Beschreibung des Produkts

Die Deflagrationsvolumensicherung Typ „Adapt-FS“ soll einen Flammendurchschlag bei Deflagration von Gas-Luft und Dampf-Luft-Gemischen der Explosionsgruppe IIC mit einer Normspaltweite  $\geq 0,3$  mm in einem vorgeschalteten Volumen von maximal 0,2 l zuverlässig verhindern.

### Änderungen in Bezug auf vorherige Ausgaben

Neue weitere Varianten und überarbeitete Zeichnungen für die Fertigung.

(16) Prüfbericht PTB Ex 26-46001

Ergebnis: Die unter (15) beschriebene Deflagrationsvolumensicherung erfüllt die Anforderungen an die Flammendurchschlagsicherheit gemäß EN ISO 16852:2016, DIN EN ISO 16852:2017.

(17) Besondere Bedingungen

Beim Einsatz als Deflagrationsvolumensicherung müssen folgende Bedingungen eingehalten bzw. erfüllt sein:

1. Das ungeschützte Volumen darf maximal 0,2 l betragen.
2. Beim Vorschraubadapter darf die maximale Rohrleitungslänge auf der ungeschützten Seite zwischen einer potenziellen Zündquelle und der Deflagrationsvolumensicherung maximal  $3 \times D = 45$  mm betragen.
3. Die Anschlussnennweite auf der ungeschützten Seite darf maximal G1/2 bzw. DN 15 betragen.
4. Die Anschlussnennweite auf der geschützten Seite darf maximal G1/2 bzw. DN 15 betragen.
5. Die im Betrieb anfallenden brennbare Gase und Dämpfe dürfen der Explosionsgruppe IIC mit einer Normspaltweite  $\geq 0,3$  mm angehören.
6. Der maximal zulässige Betriebsdruck darf 110 kPa nicht überschreiten.
7. Die maximale Betriebstemperatur beträgt 60 °C.
8. Die geschützte Seite ist zu beachten.

Die aufgeführten Bedingungen sind in die Betriebsanleitung jeder Flammendurchschlagsicherung von Typ Adapt-FS aufzunehmen und vom Betreiber umzusetzen.

## Anlage zur EG-Baumusterprüfbescheinigung PTB 12 ATEX 4001 X

### (18) Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

Erfüllt durch Übereinstimmung mit den vorgenannten Normen.

Nach Artikel 41 der Richtlinie 2014/34/EU dürfen EG-Baumusterprüfbescheinigungen nach Richtlinie 94/9/EG, die bereits vor dem Datum der Anwendung von Richtlinie 2014/34/EU (20. April 2016) bestanden, so betrachtet werden, als wenn sie bereits in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/34/EU ausgestellt wurden. Mit Genehmigung der Europäischen Kommission dürfen Ergänzungen zu solchen EG-Baumusterprüfbescheinigungen und neue Ausgaben solcher Zertifikate weiterhin die vor dem 20. April 2016 ausgestellte originale Zertifikatsnummer tragen.